

Wer sein Vermögen rechtzeitig umschichtet, schläft besser

★ Das Neuste aus Recht und Wirtschaft ★



Héléne Staudt

- lic. iur., diplomierte Steuerexpertin
- Zugelassene Revisionsexpertin
- Executive Master of Economic Crime Investigation, HSW Luzern

Editorial

Geschätzte Leserin,
geschätzter Leser

Sich mit dem Thema der persönlichen Endlichkeit zu beschäftigen, fällt vielleicht nicht leicht, doch genau das lege ich Ihnen heute nahe. Vor allem, wenn Sie verheiratet sind respektive in einem Konkubinat leben und erbberechtigte Nachkommen haben.

Viele Ehepaare erhalten nach der Pensionierung AHV- und Pensionskassenleistungen, die circa 60 bis 80 Prozent ihres früheren Einkommens entsprechen, und der grösste Teil des Nachlassvermögens steckt häufig in einem Eigenheim. Das zeigt die Praxis. Stirbt einer der Ehepartner und treten als Erben auch Kinder auf, kann dies starke finanzielle Einschränkungen bedeuten für den überlebenden Lebensgefährten. Dann nämlich, wenn die Kinder die Auszahlung ihres Erbes wünschen.

Eine Aufstockung der Hypothek zur Finanzierung der Auszahlung scheidet vielfach an der ungenügenden Tragbarkeit – die erhöhte Zinslast stellt angesichts des tieferen Einkommens im Rentenalter möglicherweise ein Problem dar aus Sicht der Bank. Dann droht der Verkauf des Eigenheims, damit die Erbanteile der Kinder ausbezahlt werden können. Diese Situation kann vermieden werden. Indem das Vermögen frühzeitig so umgeschichtet wird, dass durch die Aufteilung nach dem Tod eines Partners keine finanziellen Schwierigkeiten entstehen. Die gegenseitige Begünstigung in einem Ehevertrag, einem Testament oder einem Erbvertrag hat sich bewährt. Doch sie lässt aussen vor, ob sich das Vermögen überhaupt wie gewünscht aufteilen lässt.

Besteht das Nachlassvermögen zum Beispiel nur aus einer Liegenschaft, muss der überlebende Partner das Haus möglicherweise trotz Meistbegünstigung verkaufen, um die Pflichtteile der Kinder auszuzahlen. Damit der Pflichtteil umgangen werden kann, müssen die Kinder in einem notariell beglaubigten Erbvertrag freiwillig auf ihren Anspruch verzichten.

Die Umschichtung des Vermögens frühzeitig in die Wege zu leiten, ist ein verantwortungsvoller Schritt. Sie kann dem zurückbleibenden Partner unter Umständen dramatische finanzielle Schwierigkeiten ersparen. Wenn Sie dies wünschen, helfen wir Ihnen gerne dabei.

Freundliche Grüsse

Héléne Staudt

Geschäftsführung

Leiterin Fachbereich Steuern und Recht

hstaudt@ms-zurich.com

+41 44 828 18 18

Inhaltsverzeichnis

- Wozu eine Begünstigterklärung?
- Ist der Verzicht auf ein Nutzniessungsrecht steuerbares Einkommen?
- Erbausschlag mit anschliessender Schenkung ist Steuerumgehung
- Abzugsfähige Kosten periodengerecht anzeigen
- MwSt.-Anforderungen an Vermittlertätigkeiten

REFIDAR MOORE STEPHENS AG

Europastrasse 18

CH-8152 Glattbrugg/Zürich

Telefon +41 (0) 44 828 18 18

Fax +41 (0) 44 828 18 80

E-Mail info@ms-zurich.com

Internet zurich.moorestephens.com

Mitglied EXPERTsuisse
Treuhand-Kammer Schweiz



Wozu eine Begünstigenerklärung?

Vorsorgegelder werden nicht erbrechtlich aufgeteilt, sondern entsprechend der gesetzlich vorgesehenen oder privat angepassten Begünstigungsregelung zugeteilt. Je nach Privatsituation sind die Begünstigungen vollständig gesetzlich vorgegeben. Vielfach bestehen jedoch Spielräume, vor allem bei der Säule 3a.

Bei der Pensionskasse ist die Begünstigung im Gesetz geregelt. Immer begünstigt sind der überlebende Ehepartner oder der eingetragene Partner und unterstützungspflichtige Kinder des oder der Verstorbenen. Sind Personen dieser Kategorien vorhanden, erhalten diese das ganze Pensionskassenvermögen oder die daraus resultierenden Renten.

Sind keine Begünstigten vorhanden, können die Reglemente vorsehen, dass weitere Personen in einer festen Reihenfolge begünstigt werden können. Die Begünstigung bei der Säule 3a ist in der Verordnung geregelt. Sie ist ähnlich wie bei der Pensionskasse, bietet aber mehr Spielraum, vor allem

bei Konkubinatsverhältnissen mit Kindern aus einer früheren Ehe.

In erster Linie ist der überlebende Ehegatte oder der überlebende eingetragene Partner begünstigt. Fehlt eine solche Person, werden begünstigt

- direkte Nachkommen oder
- natürliche Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder
- die Person, die mit dem oder der Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder
- die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss

Die versicherte Person hat die Wahl, die Personen zu bestimmen und deren Ansprüche näher zu bezeichnen. Damit ihrem Willen entsprochen werden kann, muss eine Begünstigungserklärung vorliegen. Diese ist jeweils den sich verändernden Bedürfnissen anzupassen.



Ist der Verzicht auf ein Nutzniessungsrecht steuerbares Einkommen?

Das Bundesgericht hatte zu entscheiden, ob der Verzicht auf ein Nutzniessungsrecht steuerbares Einkommen oder ein steuerfreier Kapitalgewinn sei.

Als steuerbares Einkommen gilt unter anderem die Entschädigung für die Nichtausübung eines Rechtes.

Das Bundesgericht argumentierte, dass es sich beim Nutzniessungsrecht um ein dingliches Recht handle, das nicht übertragbar sei und somit auch nicht veräussert werden könne.

Darum habe das Nutzniessungsrecht an sich auch keinen Verkehrswert. Es handle sich bei der Veräusserung dieses Rechtes also bloss um eine steuerneutrale Vermögensumschichtung. Der Entscheid bestätigt, dass es sich bei der Nutzniessung um ein dingliches Recht handelt, welches einen Wert hat und bei der Auflösung zu einem Kapitalgewinn oder -verlust führt.

(Quelle: BGE vom 2C_82/2017 vom 21. Juni 2017)



Erbausschlag mit anschliessender Schenkung ist Steuerumgehung

Ehepartner und Personen in eingetragener Partnerschaft sowie Nachkommen, Stief- oder Pflegekinder zahlen in den meisten Kantonen keine Erbschaftsteuer. Bei Geschwistern hingegen ist diese Steuer meistens fällig.

Die Kantone bestimmen, wer in welchem Verwandtschaftsgrad Erbschaftsteuern bezahlen muss und in welcher Höhe. Das gilt auch für Schenkungssteuern.

Ans Bundesgericht gelangte ein Nachkomme, der das Erbe seines Bruders in Kanton Aargau ausgeschlagen hatte. Somit fiel das ganze Erbe seiner Mutter zu, die ihm in den folgenden Monaten Schenkungen in der Höhe von rund 700'000 CHF machte. Im Kanton Aargau, wo beide wohnten, sind Schenkungen zwischen Eltern und Kindern steuerfrei. Jedoch wären Erbschaftsteuern fällig geworden, hätte er das Erbe seines Bruders angenommen.

Das Kantonale Steueramt Aargau sah eine Steuerumgehung, durch die der Steuerpflichtige rund 100'000 CHF Steuer sparte. Es veranlagte ihn deshalb zu diesem Betrag. Das Bundesgericht gab dem Steueramt Recht. Es sieht im Vorgehen der Familie eine Steuerumgehung.

Als Steuerumgehung gilt, wenn

1. die gewählte Rechtsgestaltung ungewöhnlich, sachwidrig oder absonderlich ist
2. anzunehmen ist, dass die gewählte Rechtsgestaltung missbräuchlich nur darum gewählt wurde, um Steuern einzusparen
3. das gewählte Vorgehen tatsächlich zu einer erheblichen Steuerersparnis führen würde.

Das Bundesgericht sah alle drei Kriterien als erfüllt an und verpflichtete den Kläger, die Steuern zu bezahlen. (Quelle: BGE 2D_40/2016 vom 17.5.2017)



Abzugsfähige Kosten periodengerecht anzeigen

Ein Ehepaar klagte vor Bundesgericht gegen die Steuerbehörde. Wegen Hagelschäden mussten bei seinem Mehrfamilienhaus die Fenster saniert werden. Die Kosten für die Sanierung fielen auf 2011, die Gutschrift von der Versicherung erfolgte erst 2013.

Das Ehepaar zog die Kosten für die Sanierung der Fenster 2013 in der Steuererklärung ab, was abgelehnt wurde. Die Begründung des Steueramts: Dies sei ein periodenfremder Aufwand.

Das Bundesgericht hält in seinem Urteil fest, die 2011 bezahlten Reparaturkosten hätten in jenem Jahr zum Abzug gebracht werden müssen. Die Vergütung der Versicherung zwei Jahre danach hätte das Ehepaar in der Steuererklärung 2013 als «übrige Einkünfte» deklarieren müssen.

(Quelle: BGE 2C_456/2017 vom 17.5.2018)



MwSt.-Anforderungen an Vermittler-tätigkeiten

Secondhandläden, Auto- und z. B. Antiquitätenhändler betreiben ein Vermittlergeschäft. In einem Urteil des Bundesgerichtes finden sich neu Definitionen, welche Umsätze bei solchen Tätigkeiten abzurechnen sind.

Konkret ging es um ein Secondhandgeschäft, das von Privatpersonen Kleidungsstücke entgegennahm und diese zu verkaufen versuchte. Erst nach dem Verkauf der Kleidungsstücke rechnete das Geschäft mit den «Bringern» der Kleidungsstücke ab. Anlässlich einer Kontrolle nahm die Steuerverwaltung eine Steueraufrechnung vor, weil sie den gesamten

Betrag des Verkaufs der entgegengenommenen Kleidungsstücke als Umsatz des Geschäfts deklarierte. Dagegen wehrte sich das Geschäft und begründete seinen Einwand damit, dass es nur als Vermittlerin auftrete und nicht den gesamten Umsatz zu versteuern habe.

Das Bundesgericht gab der Steuerverwaltung Recht. Damit von einer blossen Vermittlungstätigkeit ausgegangen werden kann, muss gegenüber den Kunden ausdrücklich auf das Vertretungsverhältnis hingewiesen werden, was der Secondhandladen nicht tat. Nur so kann sichergestellt sein, dass die Steuerverwaltung von einem Stellvertretungsverhältnis ausgeht.

